

Merkblatt der ZPBK

Datenschutz bei Lohnbuchkontrollen

Ausgangslage:

Das von den GAV-Vertragsparteien bestellte Kontrollorgan führt u. a. Lohnbuchkontrollen bei den am GAV beteiligten Unternehmen durch. Diesbezüglich tauchte die Frage nach der Zulässigkeit und der Zweck- und Verhältnismässigkeit der Einholung der Lohndaten auf.

GAV sind privatrechtliche Verträge zwischen Arbeitgebern/Arbeitgeber-Verbänden einerseits und Arbeitnehmer-Verbänden andererseits. Zwecks Einhaltung des GAV sind u. a. Lohnbuchkontrollen vorgesehen. Die Durchführung der Kontrollen wird durch ein vom GAV bestelltes Organ gewährleistet. Damit wird dieses Organ mit der entsprechenden Datenbearbeitung von den vertragsschliessenden Parteien beauftragt. Die Kontrollfähigkeit der vertragsschliessenden Firmen ist Voraussetzung für deren Vertragsfähigkeit. Unter Kontrollfähigkeit wird diejenige Buchführung verstanden, welche eine jederzeitige Überprüfung der Einhaltung der lohnwirksamen Gesamtarbeitsvertragsbestimmungen gestattet. Die zu kontrollierenden Firmen haben für die Durchführung der Kontrolle insb. folgende Unterlagen vorzulegen: Personalverzeichnisse, Lohnabrechnungen, Arbeitsrapporte, Buchhaltung.

Schlussfolgerungen:

Zweck einer Lohnbuchkontrolle ist die Überwachung der Einhaltung der Lohnschutzbestimmungen durch die Vertragsparteien. Durch eine Lohnbuchkontrolle soll u.a. die Gewährleistung des Persönlichkeitschutzes der Arbeitnehmer überwacht werden. Die Persönlichkeitsschutzinteressen einer Mehrzahl von Arbeitnehmern überwiegen gegenüber denjenigen einer einzelnen Firma an der Geheimhaltung ihrer Lohnbewirtschaftungsdaten. Durch das Vorliegen eines überwiegenden Interesses für die fragliche Datenbekanntgabe entfällt somit das Bedürfnis der Einholung der Einwilligung der Arbeitnehmer und deren Verankerung im GAV. Der vom GAV verlangte Unterlagenkatalog wird für eine wirksame Lohnbuchkontrolle benötigt und ist zweck- und verhältnismässig. Die Bekanntgabe hat sich jedoch auf Daten der Arbeitnehmer zu beschränken. Letztere sind über die Datenbekanntgabe zu informieren. Die Bekanntgabe von Daten Dritter (Debitoren, Kreditoren, Kunden, usw.), wie dies bei der Offenlegung von Personalbuchhaltungen möglich sein dürfte, lässt sich jedoch nicht rechtfertigen.

Fazit:

Lohnbuchkontrollen, wie sie in GAV vorgesehen sind, bezwecken den Schutz der Persönlichkeit einer Vielzahl von Arbeitnehmern. Bei der Durchführung von Lohnbuchkontrollen können sich die beteiligten Arbeitgeber somit nicht auf den Datenschutz stützen, um die Herausgabe der kontrollrelevanten Unterlagen zu verweigern.